



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-9962479/0008.U  
G0080/17

20.04.2018

**TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH**  
Industrieweg 110  
48155 Münster

**Standort der Anlage:**  
Gottlieb-Daimler-Straße 29  
46282 Dorsten

**Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen  
Blockheizkraftwerks**



## **Gliederung**

<b>Gliederung</b>	<b>2</b>
<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
1.    Allgemeine Festsetzungen	5
2.    Immissionsschutzrecht	5
3.    Baurecht und Brandschutz	7
4.    Arbeitsschutzrecht	8
5.    Störfallrecht	8
<b>V. Hinweise</b>	<b>9</b>
1.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
2.    Hinweise zum Baurecht	10
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>11</b>
<b>VII. Begründung</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Ihre Rechte</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>16</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.11.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG<sup>1</sup> - in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.2 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) der TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH durch die Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

#### Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW

---

<sup>1</sup> Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 20.04.2018 für TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH,  
Dorsten



## II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die Errichtung und den Betrieb eines BHKW inklusive Gasaufbereitung

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
<b>BE 01</b>	Substratannahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrhilfsanlage 1.452 m<sup>2</sup> (Bestand)</li> <li>• Siloplatte 2.784 m<sup>2</sup> (Bestand)</li> <li>• Siloplatte 1.400 m<sup>2</sup> (Bestand)</li> <li>• Fahrzeugwaage (Bestand)</li> <li>• Annahmegebäude (Bestand)</li> <li>• Feststoffannahmesystem (Bestand)</li> <li>• Maschinenhaus 2 (Bestand)</li> <li>• Abluftbehandlung Substratannahme(Bestand)</li> </ul>
<b>BE 02</b>	Biogaserzeugung und – konditionierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 x Fermenter je 3.090 m<sup>3</sup> (Bestand)</li> <li>• Nachgärer 9.836 m<sup>3</sup> (Bestand)</li> <li>• Biologische Entschwefelung (genehmigt)</li> <li>• Gasaufbereitung, Verdichtung (Bestand)</li> <li>• RTO-Anlage (Bestand)</li> <li>• Blockheizkraftwerk (Bestand)</li> <li>• <b>Blockheizkraftwerk und Gasaufbereitung (neu)</b></li> <li>• Notfackel (Bestand)</li> </ul>
<b>BE 03</b>	Gärproduktlagerung und Gärproduktaufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gärproduktlager 1 und 2 je 2.050 m<sup>3</sup> (Bestand)</li> <li>• Gärproduktlager 3 9.836 m<sup>3</sup> (Bestand)</li> <li>• Reservespeicher (Bestand)</li> <li>• Separation (Bestand)</li> </ul>



### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
4. Mit der Bauausführung dürfen Sie erst beginnen, wenn dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten der Nachweis über die Standsicherheit vorliegt

### IV.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

##### **2. Immissionsschutzrecht**

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer



sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

- 2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- 2.4. Die Stromproduktion BHKW darf 10.652.160 kWh/a nicht übersteigen.

#### **Reinhaltung der Luft**

- 2.5. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe des neuen BHKW dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (0° C, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten.

Kohlenmonoxid:	0,65 g/m <sup>3</sup>
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,5 g/m <sup>3</sup>
SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> (angegeben als SO <sub>2</sub> ):	0,1 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd:	30 mg/m <sup>3</sup>

- 2.6. Der Emissionswert für Schwefeloxide der Bestands BHKW wird wie folgt geändert:

SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> (angegeben als SO <sub>2</sub> ):	0,1 g/m <sup>3</sup>
---	----------------------

- 2.7. Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

- 2.8. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten,



wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

**Hinweis:**

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter [www.luis-bb.de/resymesa/](http://www.luis-bb.de/resymesa/) zu finden.

- 2.9. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 2.10. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- 2.11. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.12. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- 2.13. Nach Ablauf von jeweils 1 Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Verbrennungsmotoren entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

**3. Baurecht und Brandschutz**

- 3.1. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).



- 3.2. Die für die Gesamtanlage vorhandenen Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Dorsten (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362 66-3209) zu aktualisieren und der Feuerwehr vor Aufnahme der Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Die vorhandene Brandschutzordnung (Teile A, B und C) ist aufgrund der Erweiterung zu aktualisieren.
- 3.4. Im Blockheizkraftwerke befinden sich ein Frischöl- und ein Altöllagertank mit einem Volumen von jeweils 1.000 Liter. Aufgrund der Lagermengen ist außerhalb des Aufstellungsraumes ein fahrbarer Pulverfeuerlöscher PG-50 vorzuhalten.
- 3.5. Der Feuerwehr der Stadt Dorsten ist vor Aufnahme der Nutzung Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

#### **4. Arbeitsschutzrecht**

- 4.1. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.2. Die geänderte Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3. Die geänderte Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

#### **5. Störfallrecht**

- 5.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.
- 5.2. Der BHKW-Aufstellungsraum muss mit einer automatischen Einrichtung zur Meldung von Gasgefahren (Gaswarnanlage) und Brandgefahren (z. B. Rauchmelder) ausgerüstet werden. Der Alarm muss zusätzlich optisch und akustisch außerhalb dieser Räume angezeigt werden.
- 5.3. Bei Brandalarm müssen automatisch die Lüftung ausgeschaltet, die Sicherheitsabsperrarmaturen geschlossen und der Alarm an den Betreiber weitergeleitet werden.





- 5.4. Vor dem BHKW muss eine fernbetätigbare Sicherheitsabsperrramatur installiert werden. Die Absperrramatur muss automatisch durch die Gaswarnanlage geschlossen und in das Not-Aus des BHKW eingebunden werden.
- 5.5. Bei Erreichen einer Methankonzentration von 40 % UEG muss das BHKW mit allen zugehörigen Zündquellen im Aufstellungsraum stromlos geschaltet werden.
- 5.6. Der Öffentlichkeit sind Informationen nach Anhang V Teil 1 der Störfallverordnung ständig zugänglich zu machen. Dies hat auch auf elektronischem Wege zu erfolgen.

#### **Aktivkohlefilter**

- 5.7. An geeigneter Stelle (z.B. zwischen Aktivkohlefilter und BHKW) ist eine Einrichtung zur Erkennung von unerwünschten Reaktionen im Aktivkohlefilter zu betreiben. Beispielsweise kann Schwefeldioxid im Biogas detektiert werden. Die Einrichtung muss an einer ständig erreichbaren Stelle Alarm auslösen
- 5.8. Der Aktivkohlefilter muss mit einem Anschluss zur Inertisierung (z.B. mittels Stickstoff) ausgerüstet werden. Der Betreiber hat einen für die Inertisierung des Aktivkohlefilters ausreichenden Vorrat an Inertgas vorzuhalten.
- 5.9. Beladene Aktivkohle aus dem Filter darf nicht ohne zusätzliche (Brand-) Schutzmaßnahmen gelagert werden und muss unverzüglich von einem Fachbetrieb entsorgt werden

## **V.**

### **Hinweise**

#### **1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.



1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **2. Hinweise zum Baurecht**

2.1. Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.

2.2. Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Dezember 2016, GV NRW S. 1162).

2.3. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir durch Sie oder durch die Bauleiterin oder den Bauleiter mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).

2.4. Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

2.5. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

2.6. Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:

1. Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
2. Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
3. Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - BaustellV-

2.7. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach



dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 82 Abs. 8 BauO NRW).

- 2.8. Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 84 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € / 250.000,00 € geahndet werden.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Dazu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **VII. Begründung**

### **Sachverhalt**

Die TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH betreibt an dem Standort Gottlieb-Daimler-Straße 29 eine Biogasanlage im Wesentlichen bestehend aus acht Fermentern, drei Gärproduktlagern, drei BHKW, einem Separator und einer Biogasaufbereitungsanlage. Durch die Errichtung eines zusätzlichen BHKW soll eine flexiblere Stromproduktion ermöglicht werden und besser auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können.

Die Substratmengen sowie die Biogasproduktion bleiben konstant. Es soll auch nicht mehr Strom produziert werden wie bereits genehmigt.

### **Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Sie haben mit Schreiben vom 17.11.2017 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW inklusive Gasaufbereitung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 08.02.2018 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.6.3.1 und 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine IE-Anlage gemäß 4. BImSchV. Für diese ist ein förmliches Verfahren erforderlich. Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Biogasanlage für das, für sich genommen, kein förmliches Verfahren erforderlich ist. Zudem konnte durch den Antragsteller dargelegt werden, dass keine Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu



erwarten sind. Daher wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen.

Die Biogasanlage ist auch ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß 12. BImSchV. Durch die Änderung ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht und es tritt auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ein. Daher ist auch keine Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i. V m. § 19 BImSchG erforderlich.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes maßgebend.

### **Beteiligung**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Dorsten      Bauamt  
                                 Brandschutz

Landesbüro der Naturschutzverbände

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

### Regelungen im Genehmigungsbescheid

#### **Reinhaltung der Luft**

Das neue BHKW unterliegt der Nr. 5.4.1.4 der TA-Luft. Gemäß dieser Nummer wurden Grenzwerte für die Parameter Kohlenmonoxid und Stickoxid festgelegt.

Der Grenzwert für SO<sub>2</sub> und SO<sub>3</sub> angegeben als SO<sub>2</sub> ergibt sich aus dem Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner. Dieser Wert ist einzuhalten, um den Vorgaben der FFH-Vorprüfung einzuhalten. Dieser Wert ist auch von den Bestands-BHKW einzuhalten.



Der Grenzwert für Formaldehyd wurde gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.02.2016 festgelegt.

Die Festsetzung der Grenzwerte ist verhältnismäßig. Sie sind geeignet, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Die Überwachung der festgesetzten Emissionswerte erfolgt im Einklang mit § 28 BImSchG und Nr. 5.3.2 der TA-Luft, nach der nach Errichtung, wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, festgestellt werden soll.

### **Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 172 "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das geplante Vorhaben stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

### **Störfallrecht**

Aufgrund einer Lagermenge von >10.000kg Biogas fällt die Biogasanlage unter die Störfall- Verordnung – 12. BImSchV und ist ein Betriebsbereich der unteren Kategorie.

Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat Vorkehrungen zu treffen um Störfälle zu verhindern. Dazu hat er über den Stand der Technik hinaus den Stand der Sicherheitstechnik zu erfüllen.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

#### *Vorprüfung*

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. die von der Anlage ausgehenden Emissionen an Schadstoffen nicht nachteilig verändert werden. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 27.04.2018 im Amtsblatt für



den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung „Münsterland Zeitung“ Ausgabe Dorsten.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**Fazit:**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**VIII.  
Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Abschriften beizufügen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur



Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Erheben einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Klösener



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Allgemeine Angaben und Antragsformulare**
  - 1.1 Antragsformulare
  - 1.2 Lageplan
  - 1.3 Topografische Karte
  - 1.4 Deutsche Grundkarte
  - 1.5 Flurkarte
  - 1.6 Formular Prüfung störfallrelevante Änderung
- 2 Anlagen- und Verfahrenstechnik**
  - 2.1 Datenblatt BHKW
  - 2.2 Fließbild
- 3 Bauvorlagen**
  - 3.1 Formular Bauantrag
  - 3.2 Bauzeichnung BHKW Container und Gasaufbereitung
  - 3.3 Brandschutzkonzept
- 4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**
  - 4.1 Exzonenplan
  - 4.2 Betriebsanleitung Gasaufbereitung
- 5 Immissionsschutz**
  - 5.1 Emissionsquellenplan
- 6 Wasserhaushalt und Gewässerschutz**
- 7 Abfallwirtschaft**
- 8 Naturschutz und Landschaftspflege**